

Nachfolgend informieren wir Sie über Wissenswertes und Neues aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht. Wenn Sie Fragen zu diesen oder anderen Themen haben, informieren Sie sich auf unserer [Homepage](#) oder vereinbaren Sie bitte einen Besprechungstermin mit uns.

Inhalt

- [1. Reform von Pflichtteilsansprüchen und anderen Vorschriften im Erbrecht](#)
- [2. Kosten für ein Auslandsstudium](#)
- [3. Ungekürzte Werbungskosten bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit](#)
- [4. Sporadischer Aufenthalt reicht nicht für Lebensmittelpunkt](#)
- [5. Regeln zur Steuerpflicht von Preisgeldern aus TV-Shows](#)
- [6. Mobilfunkanlage als wertmindernder Faktor](#)
- [7. Allergiebettzeug und -matratzen als außergewöhnliche Belastung](#)
- [8. Abgeltungssteuer auf Dachfonds kommt doch nicht](#)
- [9. Spenden als verdeckte Gewinnausschüttungen](#)
- [10. Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen](#)
- [11. Nutzung eines Firmen-Pkw im Rahmen anderer Einkunftsarten](#)
- [12. Doppelbelastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer](#)
- [13. Recht auf Erteilung einer Steuernummer](#)
- [14. Verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung](#)
- [15. Sanierung eines dioxinbelasteten Grundstücks](#)
- [16. Festsetzung des Solidaritätszuschlags nicht mehr vorläufig](#)
- [17. Dokumentation der Beweglichkeit eines Wirtschaftsguts](#)
- [18. Steuerbefreiung von hippotherapeutischen Leistungen](#)

Reform von Pflichtteilsansprüchen und anderen Vorschriften im Erbrecht

Mit der Erbrechtsreform sollen vor allem die Pflichtteilsansprüche neu geregelt werden, aber auch Verjährungsfristen im Erbrecht und die Berücksichtigung von Pflegeleistungen.

Ende Januar 2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf für die Reform des Erbrechts verabschiedet. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll das neue Erbrecht zum einen im Pflichtteilsrecht ausgewogener sein, zum anderen sollen gesetzliche Erben für Pflegeleistungen gegenüber dem Erblasser begünstigt werden.

- **Honorierung von Pflegeleistungen:** Für die Pflege des pflegebedürftigen Erblassers ist eine bessere Honorierung der Pflegeleistungen beim Erbausgleich vorgesehen. Bisher gibt es erbrechtliche Ausgleichsansprüche nur für ein Kind oder einen Enkel, der unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt hat. Künftig soll jeder gesetzliche Erbe einen Ausgleich für Pflegeleistungen erhalten und zwar unabhängig davon, ob er für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet hat. Die Bewertung der Leistungen wird sich an der gesetzlichen Pflegeversicherung orientieren.
- **Pflichtteilsergänzungsanspruch:** Derzeit führen Schenkungen des Erblassers zu einem Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Erben oder den Beschenkten, wenn sie weniger als 10 Jahre zurückliegen. Durch diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt wäre. Diese Frist soll nun abgestuft gelten: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 etc. Damit wird sowohl dem Erben als auch dem Beschenkten mehr Planungssicherheit eingeräumt.

- **Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe:** Das Pflichtteilsrecht lässt Nachkommen, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner des Erblassers auch dann am Nachlass teilhaben, wenn sie der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Hier bekommt die Testierfreiheit des Erblassers mehr Spielraum, denn es werden die Gründe überarbeitet, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil zu entziehen. Erstens sollen die Entziehungsgründe vereinheitlicht werden, indem sie künftig für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen gelten. Bislang gab es hier Unterschiede.

Eine Pflichtteilsentziehung soll auch dann möglich sein, wenn der Pflichtteilsberechtigte Personen nach dem Leben trachtet oder körperlich schwer misshandelt, die dem Erblasser so nahe stehen wie Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder, zum Beispiel Stief- und Pflegekinder. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist dies nur bei entsprechenden Vorfällen gegenüber dem Erblasser, seinem Ehegatten, Lebenspartner oder seinen Kindern möglich.

Dafür soll der Entziehungsgrund des "ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels" entfallen. Zum einen gilt er derzeit nur für Nachkommen, nicht aber für die Entziehung des Pflichtteils von Eltern und Ehegatten. Zum anderen hat er sich als zu unbestimmt erwiesen. Stattdessen soll künftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen. Zusätzlich muss es dem Erblasser unzumutbar sein, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Gleiches soll bei Straftaten gelten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden.

- **Erleichterung der Pflichtteilsstundung:** Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, müssen die Erben diese Vermögenswerte oft verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Die bereits geltende Stundungsregelung ist derzeit sehr eng ausgestaltet und steht nur den pflichtteilsberechtigten Erben offen. Mit der Reform soll die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben durchsetzbar sein.
- **Abkürzung der Verjährung:** Die Verjährung von erb- und familienrechtlichen Ansprüchen wird weitgehend einheitlich auf die üblichen drei Jahre begrenzt und nur in Ausnahmefällen ist eine längere Verjährung vorgesehen. Bisher unterliegen die familien- und erbrechtlichen Ansprüche noch immer einer Sonderverjährung von 30 Jahren - allerdings mit zahlreichen Ausnahmen.

Vom Bundesrat sind in einer Stellungnahme vom 14. März 2008 geringfügige Änderungen vorgeschlagen worden. Unter anderem sollen neben den gesetzlichen Erben auch Lebensgefährten sowie Schwiegerkinder einen Anspruch für die erbrachten Pflegeleistungen gegenüber den Erben geltend machen können.

Kosten für ein Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium des Kindes berechtigt auch dann nicht zu einem höheren Freibetrag, wenn die Ausbildung im Inland gar nicht angeboten wird.

Für ein auswärtig untergebrachtes, volljähriges Kind in Berufsausbildung können die Eltern einen Freibetrag von bis zu 924 Euro geltend machen. Dieser Freibetrag erhöht sich nicht durch ein Auslandsstudium des Kindes - selbst dann, wenn eine Ausbildung zum angestrebten Beruf im Inland gar nicht angeboten wird. Auch der Sonderausgabenabzug für Ausbildungskosten scheidet aus, weil hier nur Kosten für die eigene Ausbildung angesetzt werden können, aber keine Unterhaltsaufwendungen für Kinder.

Ungekürzte Werbungskosten bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit

Die steuerfreien Aufstockungsbeträge für Arbeitnehmer in Altersteilzeit führen nicht dazu, dass deren Werbungskosten wegen steuerfreier Einnahmen anteilig gekürzt würden.

Im Einkommensteuergesetz heißt es, dass Ausgaben nicht als Werbungskosten abgezogen werden dürfen, wenn sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Da die Aufstockungsbeträge für Arbeitnehmer in Altersteilzeit aber steuerfrei sind, sahen sich anscheinend einige Finanzbeamte veranlasst, die Werbungskosten der Betroffenen anteilig zu kürzen. Doch die Oberfinanzdirektion Hannover hat in einer Verfügung darauf hingewiesen, dass auch diesen Arbeitnehmern der volle Werbungskostenabzug zusteht. Die Werbungskosten stehen nämlich mit den Aufstockungsbeträgen ebenso wenig in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang wie bei den Beziehern steuerfreier Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Sporadischer Aufenthalt reicht nicht für Lebensmittelpunkt

Ein sporadischer beruflich bedingter Aufenthalt an einem Ort begründet noch keinen separaten Lebensmittelpunkt für eine doppelte Haushaltsführung.

Der für eine doppelte Haushaltsführung notwendige Lebensmittelpunkt an einem anderen als dem Beschäftigungsort setzt einen Haupthausstand voraus. Hält sich der Arbeitnehmer aber nur noch sporadisch tagsüber aus beruflichen Gründen an diesem Ort auf, dann ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Regeln zur Steuerpflicht von Preisgeldern aus TV-Shows

Das Bundesfinanzministerium veröffentlicht Regeln für die Steuerpflicht von Preisgeldern aus TV-Shows.

Nachdem der Bundesfinanzhof vor kurzem entschieden hatte, dass die Preisgelder aus TV-Shows anders als klassische Spiel- und Wettgewinne steuerpflichtig sein können, hat das Bundesfinanzministerium reagiert und Regeln dazu veröffentlicht:

- Dem Kandidaten wird vom Produzenten ein bestimmtes Verhaltensmuster oder Ähnliches vorgegeben.
- Dem Kandidaten wird neben der Gewinnchance und dem Preisgeld noch ein erfolgsunabhängiges Antritts- oder Tagegeld etc. gezahlt.
- Das Format sieht grundsätzlich nicht nur einen einmaligen Auftritt vor, sondern erstreckt sich über mehrere Folgen. Der Kandidat muss hierfür ggf. Urlaub nehmen oder von der Arbeit freigestellt werden.
- Das Preisgeld hat die Funktion einer Entlohnung für eine Leistung. Es fließt als Erfolgshonorar zu.

Trifft keiner der vorstehenden Anhaltspunkte zu, bleibt es auch bei im Rahmen von Fernsehsendungen gewonnenen Geldern bei nicht steuerpflichtigen Einnahmen.

Mobilfunkanlage als wertmindernder Faktor

Die Minderung des Einheitswerts wegen einer Mobilfunkanlage in der Nachbarschaft ist zwar grundsätzlich denkbar, in der Praxis aber kaum zu realisieren.

Eine Mobilfunkanlage in der Nähe eines Gebäudes scheidet nicht von vornherein als wertmindernder Faktor aus. Allerdings kommt ein Abschlag vom Einheitswert nur dann in Frage, wenn die Bewohner gezwungen sind, ihre Lebensgewohnheiten in einer Weise einzuschränken, die bei einer üblichen Benutzung des Grundstücks nicht mehr hingenommen würde.

Die subjektive Betroffenheit, die sich dadurch äußert, dass bei längerem Aufenthalt in den Zimmern, von denen ein direkter Blickkontakt zur Anlage besteht, Kopfschmerzen entstehen, reicht jedoch nicht aus, einen Abschlag zu rechtfertigen. In der Praxis wird es mit diesem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts fast unmöglich sein, eine Minderung des Einheitswerts wegen einer Mobilfunkanlage in der Nachbarschaft durchzusetzen.

Allergiebettzeug und -matratzen als außergewöhnliche Belastung

Mit einem vorher eingeholten amtsärztlichen Attest sind auch Allergiebettzeug und -matratzen als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

Anders als Brillen, Hörgeräte oder Rollstühle zählen Allergiebettzeug und entsprechende Matratzen für Hausstauballergiker nicht automatisch als Heilmittel, die das Finanzamt auch ohne Nachweis als außergewöhnliche Belastung anerkennt. Die medizinische Notwendigkeit der Anschaffung muss also durch ein amtsärztliches Attest vor dem Kauf nachgewiesen werden. Eine Empfehlung vom behandelnden Facharzt genügt nicht.

Abgeltungssteuer auf Dachfonds kommt doch nicht

Die Gerüchte über eine Abgeltungssteuer auch auf Dachfonds haben sich erst einmal nicht bestätigt.

Entgegen anderslautender Gerüchte enthält der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 nun doch keine Ausweitung der Abgeltungssteuer auf Dachfonds. Diese bleiben damit weiter begünstigt, sofern man es sich im Bundesfinanzministerium vor Verabschiedung des Gesetzes nicht doch noch anders überlegt. Details über die weiteren im Gesetz geplanten Änderungen für Kapitalanlagen lesen Sie im nächsten Monat.

Spenden als verdeckte Gewinnausschüttungen

Selbst Spenden an gemeinnützige Organisationen können unter geeigneten Umständen als verdeckte Gewinnausschüttungen gelten.

Spenden einer Kapitalgesellschaft an gemeinnützige Institutionen können auch verdeckte Gewinnausschüttungen sein. Das gilt jedenfalls dann, wenn sie durch ein besonderes Näheverhältnis zwischen dem Empfänger und dem Gesellschafter der spendenden Gesellschaft veranlasst sind. In dem Fall, über den der Bundesfinanzhof entschieden hat, ging es um Spenden an verschiedene Kirchengemeinden. Problematisch an dem Urteil ist vor allem, dass der Bundesfinanzhof kein eindeutiges Kriterium für die Beurteilung der Frage geliefert hat, ob eine Spende nun eine verdeckte Gewinnausschüttung ist oder nicht.

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums beantwortet viele Zweifelsfragen zur Steuerpauschalierung von Sachzuwendungen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde eine Regelung in das Einkommensteuergesetz eingefügt, die es dem Zuwendenden ermöglicht, die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Dritte mit einem Steuersatz von 30 % pauschal zu übernehmen. Die Zuwendung ist für den Empfänger dann steuerfrei. Doch die gesetzliche Regelung ließ noch viele Fragen offen. Nun endlich hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben einige Antworten zur Handhabung der Vorschrift gegeben:

- **Anwendungsbereich:** Die Vorschrift gilt für jede Sachzuwendung, unabhängig vom Status oder der Rechtsform des Zuwendenden oder des Empfängers ab dem 1. Januar 2007. Das betrifft Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, die nicht in Geld bestehen und die nicht gesellschaftsrechtlich veranlasst sind, insbesondere Geschenke, Incentives und Nutzungsüberlassungen. Es kommt dabei nicht darauf an, dass die Zuwendungen dem Empfänger im Rahmen einer Einkunftsart zufließen. Bei Sachzuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer haben allerdings in der Regel die sonstigen Pauschalierungsvorschriften und Freibeträge im Einkommensteuergesetz Vorrang (Personalrabatt, pauschalierte Versteuerung von Mahlzeiten etc.)
- **Einheitlichkeit der Wahlrechtsausübung:** Das Gesetz verlangt die einheitliche Ausübung des Wahlrechts. Die Finanzverwaltung akzeptiert aber, wenn der Zuwendende die Entscheidung für Zuwendungen an Dritte und für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer jeweils gesondert trifft. Arbeitnehmer verbundener Unternehmen fallen zwar in die erste Kategorie. Trotzdem ist es zulässig, die Zuwendungen an diese Gruppe individuell zu versteuern, auch wenn der Zuwendende die übrigen Zuwendungen an Dritte der Pauschalierung unterwirft. Die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung kann nicht zurück genommen werden.
- **Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung:** Die Entscheidung kann während des gesamten laufenden Wirtschaftsjahres, spätestens mit Abgabe der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres getroffen werden. Eine Berichtigung der vorangegangenen Lohnsteuer-Anmeldungen ist nicht notwendig. Für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer ist die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung spätestens bis zu dem für die Abgabe der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung geltenden Termin (28. Februar des Folgejahres) zu treffen. Dieser Endtermin gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer während des laufenden Kalenderjahres ausscheidet. Da vor diesem Schreiben noch viele Fragen offen waren, gilt für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Juli 2008 enden, eine Übergangsregelung. Die Ausübung des Wahlrechts ist hier nur durch die verfahrensrechtlichen Änderungsmöglichkeiten der Lohnsteueranmeldung begrenzt.
- **Recht zur Pauschalierung:** Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer von einem Dritten erhalten hat, können nicht vom Arbeitgeber pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung kann nur der Zuwendende selbst vornehmen.
- **Bemessungsgrundlage:** Zuwendungen sind mit den Aufwendungen des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer zu bewerten. Wenn dazu auch Teile einer Gesamtleistung zählen, ist der auf die jeweilige Zuwendung entfallende Anteil anzusetzen, der ggf. zu schätzen ist. Der Bruttobetrag kann mit dem Faktor 1,19 aus dem Nettobetrag berechnet werden. Ist die Zuwendung ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens oder eine Nutzungsüberlassung und sind keine oder nur sehr geringe Aufwendungen entstanden, ist die Bemessungsgrundlage der Marktwert.
- **Zuzahlungen:** Zuzahlungen des Empfängers ändern nicht den Charakter als Zuwendung, sie mindern nur die Bemessungsgrundlage. Zuzahlungen Dritter mindern die Bemessungsgrundlage dagegen nicht.
- **Höchstbetrag:** Die Pauschalierung ist nur zulässig, wenn die Bruttoaufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr und je einzelner Zuwendung nicht über 10.000 Euro

liegen. Die erste Begrenzung ist ein Höchstbetrag, mehrere Zuwendungen an einen Empfänger können also in der Summe bis zu 10.000 Euro pauschal besteuert werden. Der Empfänger muss dann nur den darüber liegenden Anteil selbst versteuern. Dies gilt aber nicht, wenn eine einzelne Zuwendung den Wert von 10.000 Euro übersteigt. In diesem Fall ist die Pauschalierung nur möglich, wenn der Empfänger den Wert der Zuwendung durch eine Zuzahlung unter die Höchstgrenze senkt. Wird die Höchstgrenze für eine Zuwendung überschritten, ist aber trotzdem eine Pauschalierung für andere Zuwendungen an diesen Empfänger zulässig.

- **Streuwerbeartikel:** Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen, sind als Streuwerbeartikel anzusehen und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift.
- **Bewirtung und Mahlzeiten:** Die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung ist keine pauschal zu besteuernde Zuwendung und auch beim Empfänger nicht als Betriebseinnahme zu erfassen. Mahlzeiten aus besonderem Anlass, die anlässlich von Auswärtstätigkeiten an eigene Arbeitnehmer abgegeben werden, können pauschal besteuert werden, wenn der Wert der Mahlzeit 40 Euro übersteigt.
- **Sachbezugsfreigrenze und Aufmerksamkeiten:** Wird die Freigrenze von 44 Euro im Monat nicht überschritten, liegt kein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Umgekehrt bleiben bei der Prüfung der Freigrenze Vorteile außer Ansatz, die pauschal versteuert werden. Auch Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer, die als bloße Aufmerksamkeiten gelten und deren jeweiliger Wert 40 Euro nicht übersteigt, gehören nicht zum Arbeitslohn und sind daher nicht in die Pauschalierung einzubeziehen.
- **Verdeckte Gewinnausschüttungen:** Verdeckte Gewinnausschüttungen sind keine Zuwendungen im Sinne der Vorschrift und damit von der Pauschalierung ausgenommen.
- **Abziehbarkeit:** Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind. Die Zuwendung wiederum ist entweder in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar (Geschenke an eigene Arbeitnehmer und Zuwendungen, die keine Geschenke sind) oder - soweit die Zuwendung an einen Dritten erfolgt - nur dann abziehbar, wenn der Wert pro Empfänger und Wirtschaftsjahr nicht über 35 Euro liegt. Bei der Prüfung dieser Freigrenze zählt allein der Wert der Zuwendung, die übernommene Steuer ist nicht mit einzubeziehen.
- **Weitergabe:** Gibt der Empfänger eine Zuwendung weiter, die er unter Anwendung der Pauschalbesteuerung erhalten hat, entfällt eine erneute Pauschalbesteuerung, wenn der Empfänger für die Weitergabe keinen Betriebsausgabenabzug vornimmt.
- **Steuerentstehung:** Für die Entstehung der Steuer ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Zuflusses der Zuwendung maßgeblich, nicht der Entstehungszeitpunkt der Einkommen- und Körperschaftsteuer beim Empfänger. Es ist auch zulässig, die Pauschalierung bereits in dem Wirtschaftsjahr vorzunehmen, in dem der Aufwand zu berücksichtigen ist. In jedem Fall muss der Empfänger über die Anwendung der Pauschalierung informiert werden. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.
- **Kirchensteuer:** Die Kirchensteuer kann analog zu anderen Pauschalierungsmöglichkeiten ebenfalls pauschal ermittelt werden.
- **Aufzeichnungspflichten:** Die Aufzeichnungspflichten für Geschenke bleiben unverändert. Besondere Aufzeichnungspflichten für pauschal versteuerte Zuwendungen bestehen nicht, auch müssen sie nicht zum Lohnkonto genommen werden. Aus der Buchführung oder den Aufzeichnungen muss sich aber ergeben, dass bei der Ausübung des Wahlrechts alle Zuwendungen erfasst und die Höchstbeträge nicht überschritten wurden.
- **Anrufungsauskunft:** Bestehen auch weiterhin Unsicherheiten, kann beim Finanzamt eine Anrufungsauskunft zur Handhabung der Pauschalierung in einem bestimmten Fall eingeholt werden.
- **Sozialversicherung:** Auch wenn pauschal versteuerte Zuflüsse und Zuwendungen an Arbeitnehmer normalerweise sozialversicherungsfrei sind, haben sich die Sozialversicherungsträger schon 2007 darauf geeinigt, dass dies nicht für pauschal versteuerte Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift gilt.

Nutzung eines Firmen-Pkw im Rahmen anderer Einkunftsarten

Die Nutzung eines Firmen-Pkw zur Erzielung anderer Einkünfte ist nicht durch die 1 %-Regelung abgegolten, kann aber trotzdem unberücksichtigt bleiben, wenn dafür kein Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug erfolgt.

Vor rund zwei Jahren hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs zur Erzielung von anderen Einkünften nicht durch die 1 %-Regelung abgegolten ist. Nach Ansicht des Bundesfinanzhof deckt diese Regelung nur die private Nutzung ab. Also sind bei einer darüber hinausgehenden Nutzung die darauf entfallenden Selbstkosten als zusätzliche Entnahme zu erfassen.

Die Oberfinanzdirektion Münster weist aber auf eine Vereinfachungsregel hin: Auf die Erfassung einer zusätzlichen Entnahme verzichtet die Finanzverwaltung, wenn diese Aufwendungen bei keiner anderen Einkunftsart als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Außerdem steht das Urteil im Widerspruch zur bisherigen Verwaltungsauffassung. Deshalb soll das Urteil erst ab dem Veranlagungszeitraum 2007 angewendet werden.

Doppelbelastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer

Ob die Einbeziehung zukünftiger Bauleistungen in die Grunderwerbsteuer eine unzulässige Sonderumsatzsteuer ist, muss demnächst der Europäische Gerichtshof entscheiden.

Vom Niedersächsischen Finanzgericht hat der Europäische Gerichtshof ein Problem zur Entscheidung vorgelegt bekommen. Es geht um die Frage, ob die Einbeziehung künftiger Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer rechtmäßig ist, weil der Käufer auf die Bauleistungen außerdem auch Umsatzsteuer zahlen muss. Die Grunderwerbsteuer könnte dann nämlich den Charakter einer unzulässigen Sonderumsatzsteuer haben. Der Ausgang dieses Verfahrens ist höchst ungewiss, Betroffene können aber beim Finanzamt unter Hinweis auf das laufende Verfahren das Ruhen ihres Einspruchsverfahrens beantragen.

Recht auf Erteilung einer Steuernummer

Jeder Unternehmer hat einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Steuernummer.

Der Bundesfinanzhof hat es der Finanzverwaltung noch einmal ganz klar bescheinigt, dass Unternehmen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Steuernummer haben. Das Finanzamt darf den Antrag auch dann nicht ablehnen, wenn der alleinige Geschäftsführer und Gesellschafter einer Firma seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Land hat und die Firma im Inland über keine eigenen Geschäftsräume verfügt. Ein Unternehmer mit Anspruch auf eine Steuernummer kann sogar eine nach ausländischem Recht errichtete und im Ausland ansässige Gesellschaft sein, die nach deutschem Recht gar nicht rechtsfähig ist. Mögliche Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Steuerforderungen spielen dabei keine Rolle.

Verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung

Erfolgt die verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung aufgrund betrieblicher Erfordernisse, dann beschränkt sich die Umsatzsteuerpflicht auf den von den Mitarbeitern getragenen Anteil.

Normalerweise wäre die verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung mindestens in Höhe der Selbstkosten des Unternehmens umsatzsteuerpflichtig. Das gilt jedoch nicht, wenn die Überlassung durch betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Umsatzsteuerpflichtig ist dann nur der Betrag, den die Arbeitnehmer bezahlen müssen. Hier ging es um einen Metzgereibetrieb, der den Mitarbeitern Kittel und Jacken mit eingesticktem Firmenlogo bereitstellte. Die Arbeitskleidung musste aber aus hygienischen Gründen im Betrieb aufbewahrt werden.

Sanierung eines dioxinbelasteten Grundstücks

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Kosten für die Sanierung eines dioxinbelasteten Grundstücks als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Die Kosten für die Sanierung eines mit Dioxin belasteten Einfamilienhausgrundstücks sind als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Der Bundesfinanzhof hat allerdings eine ganze Reihe an Voraussetzungen an die Abziehbarkeit geknüpft:

- Den Eigentümer trifft keine Schuld an der Belastung und die Belastung war für ihn beim Kauf nicht erkennbar.
- Es bestehen keine realisierbaren Ersatzansprüche gegen Dritte.
- Der Eigentümer ist bodenschutzrechtlich zur Sanierung verpflichtet oder es geht eine Gesundheitsgefährdung vom Grundstück aus, die durch ein amtliches technisches Gutachten vor der Sanierung nachgewiesen wird.
- Die Größe des Grundstücks liegt im Rahmen des Üblichen.

Festsetzung des Solidaritätszuschlags nicht mehr vorläufig

Der Vorläufigkeitsvermerk zum Solidaritätszuschlag wurde umgehend aufgehoben, nachdem eine Verfassungsbeschwerde dazu gescheitert ist.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde zum Solidaritätszuschlag nicht zur Entscheidung angenommen hatte, hat das Bundesfinanzministerium wie erwartet reagiert: Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags erfolgt ab sofort nicht mehr vorläufig, und noch anhängige Einspruchsverfahren können auch nicht weiter ruhen.

Dokumentation der Beweglichkeit eines Wirtschaftsguts

Die Beweglichkeit eines Wirtschaftsguts muss hinreichend dokumentiert sein, damit ein Anspruch auf die Ansparrücklage besteht.

Aus der Bezeichnung eines Wirtschaftsguts und den voraussichtlichen Anschaffungskosten muss sich eindeutig ergeben, dass die geplante Investition ein bewegliches Wirtschaftsgut betrifft. Nur dann sind die formalen Voraussetzungen für die Ansparrücklage erfüllt. Die

Bezeichnung "mobile Leichtbauhalle" oder "fliegender Bau" allein reicht jedenfalls bei einem Anschaffungspreis von rund 175.000 Euro nicht aus.

Diese Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ist auch für den neuen Investitionsabzugsbetrag relevant, der die bisherige Ansparabschreibung ersetzt. Denn auch der Investitionsabzugsbetrag wird nur für bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt - allerdings erfolgt die Dokumentation hier nicht in der Buchführung. Stattdessen ist die geplante Investition im Rahmen der Steuererklärung zu erläutern.

Steuerbefreiung von hippotherapeutischen Leistungen

Auch die Hippotherapie ist eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung, wenn sie von qualifizierten Personen durchgeführt wird.

Eine auf ärztliche Verordnung von einem Physiotherapeuten mit Zusatzausbildung durchgeführte Hippotherapie (spezielle Reittherapie) ist eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung. Ob die Sozialversicherungsträger die Therapie finanzieren oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Den Steuer-Newsletter erhalten Sie mit freundlicher Empfehlung von:

Elke Garreis
Steuerberaterin
Implerstr. 11
81371 München

Tel : + 49 89 23 55 60 47
Fax: + 49 89 23 55 60 59
Mobil: + 49 172 77 82 872

email:info@steuerberatung-garreis.de
www.steuerberatung-garreis.de